

SATZUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 NAME, GRUNDSÄTZE, SITZ UND RECHTSFRAGEN

1. Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. – im folgenden LSB genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung seiner Mitglieder.
2. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der LSB ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Güstrow. Sein Gebiet entspricht dem Land Mecklenburg-Vorpommern.
4. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen erwerben.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des LSB ist die Förderung des Sports in Mecklenburg-Vorpommern und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - den Sport zu entwickeln und zu fördern,
 - die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern,
 - die Aus- und Fortbildung zu fördern,
 - für eine umweltverträgliche Ausübung des Sports einzutreten,
 - für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen,
 - internationale Sportkontakte zu knüpfen, aufrechtzuerhalten und zu pflegen,
 - zur Umsetzung dieser Aufgaben Sportschulen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterhalten,
 - Mittel für gemeinnützige Mitgliedsvereine zu beschaffen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke und den Aufgaben des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des LSB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Näheres regelt ein Präsidiumsbeschluss.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des LSB und seiner Organe: Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe. Der LSB erlässt zu diesem Zwecke mindestens
 - a) eine Geschäftsordnung,
 - b) eine Aufnahmeordnung,
 - c) eine Ordnung des Landesschiedsgerichtes,
 - d) eine Ehrenordnung,
 - e) eine Beitragsordnung,
 - f) eine Ordnung zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
2. Die Ordnungen sind – mit Ausnahme der Aufnahmeordnung – nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 MITGLIEDSCHAFT IM LSB

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Sportvereine in Mecklenburg-Vorpommern, die Mitglied im zuständigen KSB bzw. SSB gemäß § 5 Abs. 1 b sind. Bei Neuaufnahmen ist jeweils ein Aufnahmeantrag bei einem KSB bzw. SSB im o. g. Sinne ausreichend, wenn die Annahme des Antrages nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt.
 - b) Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) in Mecklenburg-Vorpommern, deren Verwaltungsbereiche den Verwaltungsstrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreise und kreisfreie Städte) entsprechen. Die KSB/SSB umfassen ausschließlich die in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Vereine des LSB. Die KSB/SSB vertreten ihre Mitglieder durch Delegierte beim Landessporttag.
 - c) Landesfachverbände in Mecklenburg-Vorpommern.
Jede Sportart kann grundsätzlich nur durch einen Landesfachverband im LSB vertreten werden; Ausnahmen und Einzelheiten regelt die Aufnahmeordnung des LSB.
Die Mitgliedschaft in den Landesfachverbänden setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus. Sie vertreten ihre Mitglieder durch Delegierte beim Landessporttag.
 - d) Kreisfachverbände in Mecklenburg-Vorpommern, die im Vereinsregister eingetragen sind.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a) und d) entscheidet das Präsidium und über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 b) und c) der Landessporttag. Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann insbesondere die sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen bestimmen.
3. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des LSB, insbesondere zu den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und sie bzw. Mitglieder ihres Vorstandes nicht gegen die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.
4. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Verbände und Institutionen werden, die den Sport fördern und sich für die sportliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern einsetzen.
5. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident
Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsidenten regelt die Ehrenordnung.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des LSB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Sie haben Anrecht auf Beratung und Betreuung durch den LSB.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des LSB entsprechend durchzuführen und sich für die Idee des aktiven Sporttreibens, auch in ihren Unterorganisationen und im Schrifttum, einzusetzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen. Die Sportvereine sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben. Näheres regelt die Ordnung des LSB zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
3. Die Sportvereine sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Näheres regeln die Beitragsordnung des LSB sowie die Ordnung des LSB zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
4. Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der LSB-Satzung entsprechen.

§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den LSB zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein oder der Verband den Austritt aus dem LSB satzungsgemäß beschlossen hat.
3. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat er bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem LSB zu erfüllen. Mit

der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Landessportbund.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere

der grobe Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzungen und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätze, sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten gemäß § 5 der Satzung i. V. m. der Aufnahmeordnung des LSB.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium nach Prüfung der Sachlage. Zuvor sind das Mitglied, der zuständige Kreis- bzw. Stadtsportbund und der Landesfachverband zu hören. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium (über die Geschäftsstelle des LSB) eingelegt werden, über die der nächste Landessporttag endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem LSB sowie seine Verpflichtungen ihm gegenüber.

III. ORGANE, AUSSCHÜSSE

§ 9 ORGANE DES LSB

1. Organe des LSB sind
 - a) der Landessporttag,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Landesschiedsgericht.
2. In die Organe nach Abs. 1b bis 1c können nur Personen gewählt werden, die Mitglied von Vereinen des LSB sind.

§ 10 DER LANDESSPORTTAG

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des Sportbundes im Lande Mecklenburg-Vorpommern. Er findet jährlich statt.
Der ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist beschlussfähig. Die Einladung mit dem Entwurf der vorläufigen Tagesordnung und die Stimmenverteilung müssen schriftlich mindestens acht Wochen vorher
 - a) an die Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten,
 - b) an die außerordentlichen Mitglieder,
 - c) an die Ehrenmitglieder / den Ehrenpräsidenten,
 - d) an die Mitglieder des Präsidiums

gesandt werden. Das Präsidium hat drei Wochen vor dem Landessporttag an dieselben Empfänger schriftlich die vorläufige Tagesordnung, die eingereichten Anträge, den Jahresbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer zu versenden.

2. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) die Feststellung der Delegierten und der vertretenden Stimmen,
 - b) die Festsetzung der Tagesordnung,
 - c) den Bericht des Präsidiums,
 - d) den Bericht der Rechnungsprüfung,
 - e) die Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr,
 - f) Anträge,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - h) Verschiedenes.
3. Der Landessporttag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere den Jahresbericht sowie den Prüfbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums, vollzieht alle fünf Jahre die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge und bestätigt den Haushaltsvoranschlag.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen, während bei Änderungen von Ordnungen die einfache Stimmenmehrheit genügt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN–Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die ordentlichen Mitglieder (§ 5, Abs. 1), das Präsidium des LSB und der Vorstand der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern können Anträge zu den Landessporttagen stellen.
6. Die Anträge sind dem Präsidium sechs Wochen vorher einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN –Stimmen maßgebend.
Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
8. Der Landessporttag setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
9. Ein außerordentlicher Landessporttag muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - b) das Präsidiumihn beantragt.

Er ist wie der ordentliche Landessporttag einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte gekürzt.
10. Zusammensetzung des Landessporttages:
 - a) Delegierte der Landesfachverbände,
 - b) Delegierte der Kreis- und Stadtsportbünde,
 - c) Delegierte der außerordentlichen Mitglieder,
 - d) Präsidium
 - e) Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident.

§ 11 DIE DELEGIERTEN

1. Die Sportvereine (§ 5 Abs. 1a) und Kreisfachverbände (§ 5, Abs. 1d) werden durch Delegierte der Stadt- und Kreissportbünde und Landesfachverbände vertreten.
2. Die Stadt- und Kreissportbünde (§ 5 Abs. 1b) sind durch 100 Delegierte vertreten. Jeder Stadt- und Kreissportbund erhält eine Grundstimme. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich pro Stadt- bzw. Kreissportbund aus der Gesamtmitgliederzahl.
3. Die Landesfachverbände (§ 5 Abs. 1c) sind durch 100 Delegierte vertreten. Jeder Landesfachverband erhält eine Grundstimme. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich pro Fachverband aus der Gesamtzahl der Mitglieder, die den von den jeweiligen Landesfachverbänden vertretenen Sportarten zugeordnet worden sind.

§ 12 DAS STIMMRECHT

1. Zum Landessporttag haben je ein Stimmrecht:
 - a) die Delegierten (§ 11),
 - b) ein Vertreter je außerordentlichem Mitglied (§ 5 Abs. 4),
 - c) die Ehrenmitglieder / der Ehrenpräsident (§ 5 Abs. 5),
 - d) die Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Abs. 1).
2. Die Stimmen von Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde gem. § 5 Abs. 1 b und der Landesfachverbände sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der eigenen Sportbünde bzw. Landesfachverbände.

§ 13 DAS PRÄSIDIUM

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Breitensport
 - c) Vizepräsident Leistungssport
 - d) Schatzmeister
 - e) Frauenbeauftragte
 - f) Vorsitzender der Sportjugend M-V
 - g) Vertreter der Fachverbände
 - h) Vertreter der Kreis- und Stadtsportbünde
 - i) Lehrwart
 - j) Sportpolitische Sprecher der drei größten Landtagsfraktionen
 - k) Geschäftsführer des Landessportbundes e.V.
2. Die Vertretung des LSB obliegt dem Präsidium.
3. Der LSB wird durch den Präsidenten mit jeweils einem anderen Präsidiumsmitglied oder einen Vizepräsidenten mit jeweils einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten.
4. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn es nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.

5. Das Präsidium entscheidet über die Anstellung des Geschäftsführers und aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des LSB.
6. Das Präsidium beruft Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zu seiner Beratung.
7. Das Präsidium unterrichtet auf dem Landessporttag über seine Tätigkeit und ist ihm verantwortlich.
8. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Landessporttag.
9. Die in Absatz 1 Buchstaben f, j und k genannten Präsidiumsmitglieder scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus, sobald sie ihre Funktion als Vorsitzender der Sportjugend, Sportpolitische Sprecher der drei größten Landtagsfraktionen oder Geschäftsführer des Landessportbundes nicht mehr innehaben.
10. Scheidet der Vorsitzende der Sportjugend M-V vorzeitig aus, so wird der neugewählte Vorsitzende der Sportjugend M-V kraft Amtes Mitglied des Präsidiums bis zum Ende der Wahlperiode; er bedarf aber der nachträglichen Zustimmung des Landessporttages. Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ergänzt sich das Präsidium unter nachträglicher Zustimmung des Landessporttages bis zum Ende der Wahlperiode. Sowohl bei der Ergänzung des Präsidiums gem. Satz 2 als auch bei der nachträglichen Zustimmung des Landessporttages gem. Satz 1 oder Satz 2 müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 und ggf. § 16 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sein.

§ 14 GESCHÄFTSSTELLE/GESCHÄFTSFÜHRER

1. Das Präsidium unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die durch den Geschäftsführer geleitet wird.
2. Der Geschäftsführer ist gegenüber allen hauptamtlichen Mitarbeitern des LSB weisungsberechtigt. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Zwecke und Aufgaben des Landessportbundes im Sinne dieser Satzung unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich. Für die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, hat der Geschäftsführer Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.

§ 16 WAHLEN

1. Alle Mitglieder des Präsidiums sowie des Landesschiedsgerichtes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Neben der gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung von allen Präsidiumsmitgliedern gleichermaßen zu erfüllenden Bedingung gelten folgende besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- a) Zum „Vorsitzenden der Sportjugend M-V“ kann nur der zuvor entsprechend den Vorschriften der Jugendordnung gewählte Amtsinhaber gewählt werden.
- b) Zu „Sportpolitischen Sprechern der drei größten Landtagsfraktionen“ können nur die zuvor von der jeweiligen Landtagsfraktion benannten Sportpolitischen Sprecher gewählt werden.
- c) Zum „Geschäftsführer des LSB“ kann nur der zuvor durch das Präsidium bestellte Geschäftsführer gewählt werden.

§ 17 SPORTJUGEND

1. Die Jugend der Mitgliedsorganisationen des LSB ist in der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LSB selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers selbständig.
3. Die Organe der Sportjugend Mecklenburg Vorpommern sind
 - a) die Jugendvollversammlung,
 - b) der Jugendbeirat,
 - c) der Jugendvorstand.
4. Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern gibt sich im Rahmen der Satzung des LSB eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag.
5. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Sportjugend sind nach der Annahme durch die Jugendvollversammlung oder dem Beirat in den Vorschlägen und Jahresrechnungen dem Landessporttag zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG

1. Die Frauenvollversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) der Frauenbeauftragten als der Vorsitzenden,
 - b) der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
 - c) den Frauenwartinnen der Landesfachverbände,
 - d) den Frauenwartinnen der Stadt- und Kreissportbünde.
2. Die Frauenvollversammlung tritt bei Bedarf alle fünf Jahre zusammen und behandelt Aufgaben, die sich auf die Förderung der Frauen im Sport beziehen.
3. Sie schlägt dem Präsidium die in den Frauenausschuss zu berufenen Mitglieder vor.

§ 19 PROTOKOLLIERUNG

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe und Ausschüsse des LSB sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

IV. EHRUNGEN

§ 20

Der LSB verleiht Auszeichnungen entsprechend der Ehrenordnung an seine Mitglieder.

V. LANDESSCHIEDSGERICHT

§ 21

Das Landesschiedsgericht des LSB hat die Aufgabe,

1. sportschädigendes Verhalten von Mitgliedern zu ahnden;
2. Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des LSB festzustellen und auf Antrag abzustrafen;
3. Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten oder verbindlich zu regeln, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide die Befähigung zum Richteramt oder die Zulassung als Rechtsanwalt haben müssen, und drei weiteren Mitgliedern. Sie werden auf dem Landessporttag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts im Verlauf der Wahlperiode aus, ergänzt sich das Landesschiedsgericht unter nachträglicher Zustimmung des Landessporttages bis zum Ende der Wahlperiode.

An jeder Entscheidung des Landesschiedsgerichtes müssen mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder mitwirken. Die Durchführung eines Verfahrens regelt die Ordnung des Landesschiedsgerichtes des LSB.

§ 22 ORDENTLICHER RECHTSWEG

Der ordentliche Rechtsweg ist nur in Angelegenheiten begründet, die nicht der Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts unterliegen.

§ 23

Aus Entscheidungen der LSB-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 24 AUFLÖSUNG DES LSB

1. Der LSB kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Landessporttag aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN–Stimmen maßgebend.
2. Bei Auflösung des LSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSB an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

VI. MÄNNLICHE UND WEIBLICHE FORM / IN-KRAFT-TRETEN / AUSSER-KRAFT-TRETEN

§ 25

In dieser Satzung wird der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 26

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages vom 18.11.2017 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt die Fassung vom 22.11.2014 außer Kraft.